**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4465**

03. 05. 89

Sachgebiet 2032

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf sieht eine endgültige bundesrechtliche Einstufung der Ämter der Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung vor. Abweichend von der herkömmlichen schulformbezogenen Lehramtsbefähigung für Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium usw. bezieht sich die stufenbezogene Lehramtsbefähigung auf die Primarstufe (1. bis 4. Jahrgangsstufe), die Sekundarstufe I (5. bis 10. Jahrgangsstufe) und die Sekundarstufe II (11. bis 13. Jahrgangsstufe). Der Entwurf betrifft nur den Länderbereich.

Die Übergangsregelungen für Stufenlehrer in den §§ 77 und 80 Abs. 2 BBesG sind mit Ablauf des 31. Dezember 1983 außer Kraft getreten. Die Länder sind daher zur Zeit frei, die Besoldung der Stufenlehrer selbst zu regeln. Der Bundesrat hatte Anfang 1984 den Entwurf eines Gesetzes eingebracht (Drucksache 10/1362), das die Übergangsregelungen durch eine endgültige bundesrechtliche Einstufung der Stufenlehrer ersetzen sollte. Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist bis zum Abschluß der vorigen Legislaturperiode im Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten worden; er ist wegen des Grundsatzes der Diskontinuität verfallen.

### B. Lösung

Wegen der Bedeutung der Lehrerbesoldung für die Besoldungseinheit hält die Bundesregierung es für geboten, von der dem Bund übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen und die Einstufung der Stufenlehrer im Rahmen eines Gesamtkonzepts bundesrechtlich zu regeln. Die Bundesregierung übernimmt dabei im vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich die Vorschläge des Bundesrates in der genannten Drucksache (wegen der Abweichung vgl. Abschn. A Nr. 6 der beiliegen-

den Gesetzesbegründung). Die Grundzüge des Entwurfs sind folgende:

a) Das Amt des Lehrers der Primarstufe wird (wie bisher in § 77 Abs. 1 BBesG) der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet.

b) Das Grundamt des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I wird ebenfalls der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet, jedoch mit der Maßgabe (anders als in § 77 BBesG), daß

   — bei einer Verwendung an der Realschule oder dem Gymnasium nach mindestens achtjähriger einschlägiger Lehrtätigkeit die Möglichkeit der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 eröffnet wird,

   — bei einer Verwendung an der integrierten Gesamtschule nach mindestens achtjähriger einschlägiger Lehrtätigkeit eine Amtszulage gewährt werden kann.

   In Bremen und Hamburg können Lehrer der Sekundarstufe I auch bei überwiegender Verwendung an der integrierten Gesamtschule nach einer mindestens achtjährigen einschlägigen Lehrtätigkeit nach Besoldungsgruppe A 13 befördert werden.

c) Die Ämter der Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II werden (wie bisher) den Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamt Studienrat (Besoldungsgruppe A 13 mit ruhegehaltfähiger Stellenzulage von 100 DM) zugeordnet.

d) Die bisher dem Landesrecht überlassenen Einstufungsregelungen für bestimmte Lehrer — auch Stufenlehrer — in Bremen und Hamburg werden durch eine unmittelbare bundesrechtliche Regelung ersetzt.

e) Die Einstufung der Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sonderpädagogik wird nicht erneut entsprechend dem früheren § 77 BBesG durch bundesgesetzliche Zuordnung des Amtes zur Besoldungsgruppe A 13 geregelt. Die Regelung der Lehrämter an Sonderschulen bleibt nach Vorbemerkung Nr. 18 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit bestimmten Maßgaben dem Landesrecht überlassen.

Mit den vorgenannten Regelungen sind keine finanziellen Verschlechterungen für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Stufenlehrer verbunden.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

Im Bundesbereich keine Auswirkungen auf die Kosten.

Im Länderbereich sind auf Dauer gewisse Kostenminderungen zu erwarten, deren Schätzung nicht möglich ist.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
121 (132) — 225 00 — Bu 163/89

Bonn, den 3. Mai 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Kohl**

# Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird gestrichen.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nummer 8 eingefügt:

   „8. schulfachliche Koordinierung an integrierten Gesamtschulen."

3. In § 79 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

   „Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Bremen durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden."

4. § 80 wird gestrichen.

5. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen werden die Worte „und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg" gestrichen.

   b) In Besoldungsgruppe A 12 werden eingefügt:

      aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer" der Funktionszusatz „— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung — 1) 10)",

      bb) am Schluß die Fußnote:

      „10) Kann bei Verwendung an einer integrierten Gesamtschule nach einer von der Anstellung an gerechneten mindestens achtjährigen Lehrtätigkeit an integrierten Gesamtschulen, Realschulen oder Gymnasien eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten. Satz 1 gilt nicht für Lehrer in Bremen und Hamburg."

   c) In Besoldungsgruppe A 13 werden

      aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer" folgende Funktionszusätze angefügt:

      „— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei Verwendung an einer Realschule oder an einem Gymnasium — 12)

      — in Bremen mit der Befähigung für die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in Realschul- oder Gymnasialbereichen eines Schulzentrums, Orientierungsstufen, Realschulen, Gymnasien sowie integrierten Gesamtschulen — 11) 12)

      — in Hamburg mit der Befähigung für das Lehramt an der Grund- und Mittelstufe bei überwiegender Verwendung in Realschulbereichen, Orientierungsstufen, Gymnasien sowie der Sekundarstufe I einer integrierten Gesamtschule — 11) 12),

      bb) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat" im zweiten Funktionszusatz nach dem Wort „Gymnasien" ein Komma sowie die Worte „der Sekundarstufe II" eingefügt,

      cc) am Schluß folgende Fußnoten angefügt:

      „11) In Bremen an Schulzentren der Sekundarstufe I höchstens 75 v. H., in Hamburg an Volks- und Realschulen höchstens 41 v. H. sowie an integrierten Gesamtschulen dieser Länder höchstens 75 v. H. der jeweiligen Gesamtzahl der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Amt des „Lehrers" an diesen Schulen.

      12) Dieses Amt kann nach einer von der Anstellung an gerechneten mindestens achtjährigen überwiegenden Lehrtätigkeit an integrierten Gesamtschulen, schulformunabhängigen Orientierungs- oder Förderstufen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen oder in Realschul- oder Gymnasialbereichen eines Schulzentrums verliehen werden."

   d) In Besoldungsgruppe A 14 werden eingefügt:

      aa) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat" im zweiten Funktionszusatz nach dem Wort „Gymnasien" ein Komma sowie die Worte „der Sekundarstufe II,",

      bb) die Amtsbezeichnung:

      „Oberlehrer am Gymnasium

      — mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei Wahrnehmung von Aufgaben der schulfachlichen Koordinierung — 9)",

      cc) am Schluß die Fußnote:

      „9) Höchstens 12 v. H. der Gesamtzahl der an Gymnasien verwendeten planmäßigen Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I."

6. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) erhält unter „Bundesbe-

soldungsordnungen A und B" der letzte Abschnitt bei Besoldungsgruppe A 12 folgende Fassung:

gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989:

| | | |
|---|---|---|
| „A 12 | 7,8 | 182,61 |
| | 10 | 219,08", |

gültig ab 1. Januar 1990:

| | | |
|---|---|---|
| „A 12 | 7,8 | 185,72 |
| | 10 | 222,81". |

Artikel 2

**Übergangsvorschriften**

§ 1

(1) Die künftig wegfallenden Ämter und Amtsbezeichnungen einschließlich Zulagen sind in der Anlage aufgeführt; sie werden einschließlich der Grundgehaltssätze der künftig wegfallenden Besoldungsgruppe A 12a in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, eingefügt. Die Ämter dürfen nicht mehr verliehen und Zulagen nicht mehr neu gewährt werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsvorschriften der Länder treten außer Kraft, soweit dieses Gesetz die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsordnungen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstigen Zulagen regelt.

(3) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen oder Amtsbezeichnungen von Ämtern geändert werden, sind die hiervon betroffenen am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten in die neuen Ämter übergeleitet.

§ 2

(1) Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung haben, wird diese Stellenzulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 weitergewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Amtszulage nach der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 12 ist auf die Stellenzulage anzurechnen.

(2) Bei der Anwendung der Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten sowie die Beamten in künftig wegfallenden Ämtern (Anlage) außer Betracht.

(3) Wird für den Lehrer in der Besoldungsgruppe A 12a in Bremen und für den Studienrat — an Volks- und Realschulen — in der Besoldungsgruppe A 13 in Hamburg (Anlage) auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehalts den Betrag, der nach den allgemeinen für Lehrer geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten.

§ 3

(1) § 77 und § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung werden mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „Bis zum 31. Dezember 1983" durch das Wort „Übergangsweise" ersetzt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wieder in Kraft gesetzt.

(2) In den Fällen des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes tritt bei Anwendung des § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 die Besoldungsgruppe A 12.

Artikel 3

**Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage** (Zu Artikel 2 § 1 Abs. 1)

**Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

| Land | BesGr | Bezeichnung des Amtes |
|---|---|---|
| Bremen | A 12 a | Lehrer [1] [2] [3] [4] |
| | A 13 | Lehrer für die Primarstufe [5]<br>Lehrer für die Sekundarstufe I [5] |

[1] Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt haben. Das Amt kann ferner den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten in der Laufbahn der Lehrer, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben, weiterhin verliehen werden; das Nähere über die Dienstzeit regelt die Senatskommission für das Personalwesen. Die Gewährung von Zulagen nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

[2] Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit
a) als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
b) als Lehrer bei
einer beruflichen Schule
einer voll ausgebauten Gesamtschule
einem Gymnasium
einer Sonderschule
eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage kann weiterhin neu gewährt werden.

[3] Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für Bildung eine Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage kann weiterhin neu gewährt werden.

[4] Die Grundgehaltssätze und die Tarifklasse des Ortszuschlags ergeben sich aus dem Anhang.

[5] Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes Anspruch auf Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe dieses Amtes haben und bis zur Verleihung des Amtes ohne Unterbrechung behalten.
Die Gewährung von Zulagen nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

| Land | BesGr | Bezeichnung des Amtes |
|---|---|---|
| Hamburg | A 13 | Studienrat<br>— an Volks- und Realschulen — [1] |

[1] Ohne Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die nach dem bis zum 31. Mai 1982 geltenden Recht ausgebildet sind oder sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in Ausbildung befinden.
Die Gewährung von Zulagen nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

**Anhang**

**Besoldungsgruppe A 12 a**

*Ortszuschlag Tarifklasse I c*

| Dienstaltersstufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|
| Grundgehalt (gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989) | 2 550,03 | 2 687,95 | 2 825,87 | 2 963,79 | 3 101,71 |
| | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | 3 239,63 | 3 377,55 | 3 515,47 | 3 653,39 | 3 791,31 |
| | 11 | 12 | 13 | 14 | |
| | 3 929,23 | 4 067,15 | 4 205,07 | 4 342,99 | |

| Dienstaltersstufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|
| Grundgehalt (gültig ab 1. Januar 1990) | 2 593,45 | 2 733,71 | 2 873,97 | 3 014,23 | 3 154,49 |
| | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | 3 294,75 | 3 435,01 | 3 575,27 | 3 715,53 | 3 855,79 |
| | 11 | 12 | 13 | 14 | |
| | 3 996,05 | 4 136,31 | 4 276,57 | 4 416,83 | |

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Das Gesetz enthält eine bundesrechtliche Regelung der Besoldung der Stufenlehrer.

   In einigen Ländern gibt es abweichend von der herkömmlichen Gliederung des Schulwesens in Volksschulen, Realschulen, Gymnasien usw. eine Gliederung nach Jahrgangsstufen der zu unterrichtenden Schüler (Schulstufen). Hierbei umfaßt die Primarstufe die Jahrgangsstufen 1 bis 4, die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und die Sekundarstufe II die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die integrierte Gesamtschule umfaßt alle Bildungsinhalte, insbesondere der Sekundarstufe I. In den Ländern bestehen zum Teil stufen- und schulformbezogen gegliederte Schulen nebeneinander.

   Der beschriebenen Ausrichtung des Schulsystems ist in den entsprechenden Ländern auch die Lehrerausbildung gefolgt, d. h. es wird eine Lehrbefähigung für die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II vermittelt. Dies bedeutet, daß der Primarstufenlehrer an der Grundschule, der Sekundarstufenlehrer I an der Hauptschule, Realschule und Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums oder in den entsprechenden Bereichen einer Gesamtschule unterrichten kann. Der Lehrer der Sekundarstufe II kann an der Oberstufe des Gymnasiums oder in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 an der Gesamtschule unterrichten. Stufenlehrer gibt es zur Zeit in den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen. In Hamburg werden die ersten Stufenlehrer 1989 ihren Dienst aufnehmen.

2. Eine vorläufige bundesrechtliche Regelung für Stufenlehrer enthielt § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), der durch das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden ist. Danach wurden Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe oder Sekundarstufe I in die Besoldungsgruppe A 12, Studienräte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft. Die zuletzt genannten Lehrkräfte erhielten außerdem die allgemeine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100,— DM. Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhielten bei Verwendung an Realschulen, an Gymnasien oder an Zweigen dieser beiden Schulformen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Das gleiche galt bei einer entsprechenden Verwendung an schulformunabhängigen (integrierten) Gesamtschulen oder an schulformunabhängigen Orientierungsstufen. Durch § 80 Abs. 2 BBesG wurden Bremen und Hamburg mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Schulsystems in diesen Ländern übergangsweise insbesondere ermächtigt, durch Landesgesetz Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 einzustufen.

   Die genannten Übergangsregelungen für Stufenlehrer in § 77 und § 80 Abs. 2 BBesG und das mit § 77 BBesG verbundene Regelungsverbot für die Länder waren ursprünglich bis zum 31. Dezember 1981 befristet; die Befristung ist durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) bis zum 31. Dezember 1983 verlängert worden.

   Der Bundesrat hatte Anfang 1984 den Entwurf eines Gesetzes eingebracht (BT-Drucksache 10/1362), das die bisherige Übergangsregelung für Stufenlehrer in §§ 77, 80 Abs. 2 BBesG durch eine endgültige bundesrechtliche Einstufung der Stufenlehrer ersetzen sollte. Darüber hinaus enthielt der Entwurf Regelungen für Beförderungsämter an Gesamtschulen und für die Leiter von Orientierungsstufen.

   Zur Begründung hatte der Bundesrat u. a. ausgeführt, die nur übergangsweise Einstufung der Lehrämter mit stufenbezogenen Lehramtsbefähigungen werde dem damaligen Entwicklungsstand nicht mehr gerecht. Außerdem habe sich die Regelung in § 77 BBesG für Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen als kaum praktikabel erwiesen. Hierzu wird ergänzend auf die nachstehende Begründung in Nr. 5 Absatz 2 a. E. und in Nr. 5 Absatz 3 Bezug genommen.

   Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist bis zum Abschluß der vorigen Legislaturperiode im Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten worden; er ist wegen des Grundsatzes der Diskontinuität verfallen. Die Länder sind daher zur Zeit frei, die Besoldung der Stufenlehrer selbst zu regeln.

3. Die Regelung der Ämter für Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung hat erhebliche Bedeutung für die Besoldungsstruktur. Es besteht die Gefahr, daß die betroffenen Länder die Einstufung der Stufenlehrer unterschiedlich regeln und daß insoweit die Besoldungseinheit mit Auswirkungen auf andere Bereiche beeinträchtigt wird. Es erscheint daher geboten, daß der Bund von der durch Artikel 74a GG ihm übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht und die Einstufung der Stufenlehrer im Rahmen eines Gesamtkonzepts bundesrechtlich regelt, in das auch die Länder Bremen und Hamburg eingebunden sind. In BT-Drucksache 8/762 hat der Bundesrat ausgeführt, es wäre unerträglich, wenn je nach Organisation der Lehrerbildung die Besoldung ent-

weder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich geregelt würde.

4. Die Bundesregierung übernimmt im vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich die Vorschläge des Bundesrates in BT-Drucksache 10/1362. Es wird daher ergänzend auf die Begründung in BT-Drucksache 10/1362 Bezug genommen.

   Dem genannten Bundesratsentwurf liegt die Konzeption zugrunde, die schulstufenorientierten Lehrämter unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihrer besoldungsrelevanten Besonderheiten in das bestehende Einstufungsgefüge der schulformbezogenen Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einzufügen. Schulpolitisch und besoldungspolitisch unerwünschte Reflexwirkungen sollen dadurch vermieden werden. Zudem zwinge die finanzielle Situation dazu, jegliche Mehrbelastung der Länderhaushalte zu vermeiden (vgl. Abschn. A Nr. 2 der Begründung in BT-Drucksache 10/1362). Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates haben außerdem erklärt, bei der Einfügung der schulstufenorientierten Ämter in das bestehende Besoldungsgefüge müsse vermieden werden, daß hieraus Anreize für kostenwirksame Besoldungsverbesserungen bei den schulformbezogenen Lehrämtern entstehen (vgl. Begründung in BR-Drucksache 524/1/83 — neu —).

   Der vorliegende Entwurf weicht in einigen nachstehend unter Nr. 6 näher erläuterten Punkten von dem Gesetzentwurf des Bundesrates ab.

   Die Grundzüge des — insoweit mit den Vorschlägen des Bundesrates übereinstimmenden — Entwurfs sollen hier nochmals wie folgt erläutert werden:

   a) Das Amt des Lehrers der Primarstufe wird (wie bisher in § 77 Abs. 1 BBesG) der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Es wird künftig vom Amt „Lehrer — an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —" erfaßt.

   b) Das Grundamt des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I wird (wie bisher) ebenfalls der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet, jedoch mit der Maßgabe (anders als nach § 77 BBesG), daß

      — bei einer Verwendung an der Realschule oder dem Gymnasium nach mindestens achtjähriger einschlägiger Lehrtätigkeit die Möglichkeit der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 eröffnet wird,

      — bei einer Verwendung an der integrierten Gesamtschule nach mindestens achtjähriger einschlägiger Lehrtätigkeit eine Amtszulage gewährt werden kann.

      In Bremen und Hamburg können Lehrer der Sekundarstufe I auch bei überwiegender Verwendung an integrierten Gesamtschulen nach einer mindestens achtjährigen einschlägigen Lehrtätigkeit nach Besoldungsgruppe A 13 befördert werden.

   c) Die Ämter der Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II werden (wie bisher) den Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamt Studienrat (Besoldungsgruppe A 13 mit ruhegehaltfähiger Stellenzulage von 100 DM) zugeordnet.

   d) Die bisher dem Landesrecht überlassene Einstufungsregelung für bestimmte Lehrer — auch Stufenlehrer — in Bremen und Hamburg wird durch eine unmittelbare bundesrechtliche Regelung ersetzt.

   e) Die Einstufung der Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sonderpädagogik wird nicht erneut entsprechend dem früheren § 77 BBesG durch bundesgesetzliche Zuordnung des Amtes zur Besoldungsgruppe A 13 geregelt. Die Regelung der Lehrämter an Sonderschulen bleibt nach Vorbemerkung Nr. 18 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit bestimmten Maßgaben dem Landesrecht überlassen.

5. Das vorstehende vom Bundesrat vorgeschlagene und insoweit von der Bundesregierung übernommene Einstufungskonzept weicht insbesondere hinsichtlich der nachgenannten Stufenlehrer von der früheren, oben unter A 2 näher dargestellten Regelung in §§ 77, 80 Abs. 2 BBesG ab.

   Nach dem Gesetzentwurf tritt bei den an Realschulen oder Gymnasien — einschließlich entsprechender Schulzweige an kooperativen und additiven Gesamtschulen — verwendeten Lehrern der Sekundarstufe I an die Stelle der nichtruhgehaltfähigen Stellenzulagen (§ 77 BBesG) die Möglichkeit einer Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 nach achtjähriger Lehrtätigkeit. Während nach dem früheren § 77 BBesG an integrierten Gesamtschulen nur die Lehrer der Sekundarstufe I, die wie Lehrer an einer Realschule oder an einem Gymnasium verwendet wurden, mit Aufnahme dieser Tätigkeit eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 erhielten, kann nach dem neuen Regelungskonzept allen an integrierten Gesamtschulen entsprechend ihrer Befähigung verwendeten Lehrern der Sekundarstufe I nach mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit eine (niedrigere) Amtszulage von zur Zeit 219,08 DM (Stand: 1. Januar 1989) gewährt werden. Hierdurch ist hinsichtlich der Zulagengewährung eine einheitliche Bezahlung der an integrierten Gesamtschulen verwendeten Lehrer der Sekundarstufe I gewährleistet. Die Gewährung einsatzbezogener Stellenzulagen hat sich nach der vom Bundesrat gegebenen Begründung an integrierten Gesamtschulen als kaum praktizierbar erwiesen. Eine Differenzierung des jeweiligen Einsatzes der Lehrkräfte nach Lerninhalten oder Schwierigkeitsgrad bereitet zum Teil angesichts integrativer Unterrichtsmethoden erhebliche Schwierigkeiten. Im übrigen wechselt der Einsatz der Lehrer u. U. von Schuljahr zu Schuljahr. Die Ermittlung des jeweiligen Einsatzes der Lehrkräfte ist verwaltungsaufwendig, und der Wechsel im Einsatz von Lehrkräften wird erschwert.

Nach dem Einstufungskonzept des Bundesrates wird die bisherige unbefriedigende Ausbringung bloßer nichtruhgehaltfähiger Verwendungszulagen für Lehrer der Sekundarstufe I (§ 77 BBesG) durch eine stärker ämterbezogene Einstufungsregelung ersetzt (Beförderung nach A 13, Amtszulage). Welche Zeiträume tatsächlich bis zur Beförderung nach A 13 bzw. bis zur Gewährung der Amtszulage in den einzelnen Ländern zugrunde gelegt werden, ist von der Ausbringung entsprechender Planstellen in den Landeshaushalten abhängig.

Während nach § 80 Abs. 2 BBesG die Regelungen für die Einstufung der Stufenlehrer in Bremen und Hamburg mit bestimmten Maßgaben übergangsweise dem Landesrecht überlassen waren, werden nunmehr auch die Ämter dieser Stufenlehrer bundesrechtlich geregelt und im Grundsatz in das neue Regelungssystem einbezogen. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des dortigen Schulsystems sieht der Entwurf jedoch entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates Abweichungen für diese Länder vor.

Für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 wird in diesen Ländern an den überwiegenden Einsatz im Realschul- bzw. Gymnasialbereich oder an Orientierungsstufen angeknüpft; die Beförderungsmöglichkeiten werden jedoch durch eine Obergrenze in einer neuen Fußnote 11 zu A 13 eingeschränkt. Diese Sonderregelung für Bremen und Hamburg hatte der Bundesrat vorgeschlagen, weil infolge der besonderen Schulorganisation in diesen Ländern ein ausschließlicher Einsatz der Lehrkräfte im Realschul- bzw. Gymnasialbereich grundsätzlich nicht stattfindet.

Im Interesse einer ausgewogenen Einstufungsregelung für die einzelnen Gruppen von Lehrern der Sekundarstufe I in den Ländern Bremen und Hamburg ist entsprechend den Bundesratsvorschlägen auch für bestimmte, an integrierten Gesamtschulen verwendete Lehrer in diesen Ländern eine Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13 unter entsprechender Quotierung vorgesehen. Diese Regelung berücksichtigt, daß alle in der Sekundarstufe I eingesetzten Lehrer in Bremen und Hamburg auf Grund der Besonderheiten der dortigen Schulorganisation theoretisch die Möglichkeit einer Beförderung nach A 13 haben; von dieser sollen die Lehrer in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule nicht ausgeschlossen bleiben. Einer ausgewogenen Ämterstruktur innerhalb der jeweiligen Länder ist daher der Vorrang vor einer ländereinheitlichen Besoldungsregelung eingeräumt worden.

6. Der vorliegende Gesetzentwurf weicht — abgesehen von geringfügigeren sonstigen Änderungen — insbesondere in folgenden Punkten vom Bundesratsentwurf in BT-Drucksache 10/1362 ab:

   a) Er enthält im wesentlichen nur Regelungen für Stufenlehrer. Nur für Stufenlehrer erscheint eine neue bundesrechtliche Regelung geboten, weil die frühere bundesrechtliche Übergangsregelung am 31. Dezember 1983 außer Kraft getreten ist. Im übrigen sollen durch einige Abweichungen Rechtsverschlechterungen vermieden werden, die das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetz für bestimmte Beamtengruppen zur Folge gehabt hätte.

   b) Der Entwurf übernimmt nicht die vom Bundesrat 1984 vorgeschlagenen neuen bundesrechtlichen Regelungen für die Einstufung von Beförderungsämtern an Gesamtschulen und der Leiter von Orientierungsstufen, die neben einigen Verbesserungen bei den unselbständigen Orientierungsstufen zu nicht unerheblichen Rechtsverschlechterungen bei den selbständigen Orientierungsstufen und Beförderungsämtern an Gesamtschulen geführt hätten. Die Vorbemerkung Nr. 17 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B enthält bereits einen bundesrechtlichen Rahmen für die Bewertung von Beförderungsämtern an Gesamtschulen, deren Einstufung innerhalb dieses Rahmens dem Landesrecht überlassen ist. Der Bundesrat hat selbst darauf hingewiesen, daß angesichts der vielfältigen organisatorischen und pädagogischen Unterschiede eine umfassende bundeseinheitliche Regelung der Beförderungsämter an Gesamtschulen nicht möglich sei. Die Bundesbesoldungsordnung A enthält in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 bereits eine bundesrechtliche Einstufungsregelung für die Leiter von selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufen und ihre Vertreter.

   c) Der Bundesrat hatte im Zusammenhang mit der Neuregelung für Stufenlehrer eine besondere Einstufungsregelung in Besoldungsgruppe A 13 für die hessischen Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vorgeschlagen (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, letzter Funktionszusatz, in BT-Drucksache 10/1362). Diese Regelung erscheint nicht zwingend geboten, da die genannten hessischen Lehrer im Gegensatz zu den von der Neuregelung erfaßten Stufenlehrern in Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen keine Stufenlehrer sind. Der hessische Lehrer mit der Befähigung für Haupt- und Realschulen wird schulformbezogen ausgebildet und entsprechend dieser Lehramtsbefähigung eingesetzt. Er erwirbt kein Lehramt für Stufenlehrer, sondern das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Realschulen. In § 79 Abs. 1 BBesG hat der Bundesgesetzgeber schon bisher das landesrechtliche Verbundsystem von Realschulen und Hauptschulen berücksichtigt. Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung für Berliner Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens 8 Semestern Dauer in zwei Fächern (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, zweiter Funktionszusatz) ist in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht übernommen worden, weil diese Lehrer ebenfalls keine Stufenlehrer sind. Im übrigen hat der Bundesgesetzgeber auch bei Schaffung der Einstufungsregelung für Stufenlehrer in § 77 BBesG die besonderen bundesrechtlichen Einstufungsregelungen in A 13 für die genannten

Lehrer in Hessen und Berlin bestehen lassen und diese Lehrer damit wie Realschullehrer eingestuft (vgl. in der Bundesbesoldungsordnung A bei der Besoldungsgruppe A 13 die Funktionszusätze bei der Amtsbezeichnung „Lehrer"). Es erscheint daher vertretbar, auch jetzt die bisherige Regelung für hessische und Berliner Lehrer bestehen zu lassen.

d) Im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Besitzstands- bzw. Rechtsstandsregelung für vorhandene Beamte günstiger ausgestaltet als im Gesetzentwurf des Bundesrates. Auf die Begründung zu Artikel 2 § 2 wird hingewiesen.

## B. Im einzelnen

### Zu Artikel 1

*Zu Nummer 1*

Die am 31. Dezember 1983 außer Kraft getretene frühere Übergangsregelung für Stufenlehrer (§ 77 BBesG) wird gestrichen. Sie wird nach dem vorstehend beschriebenen Einstufungskonzept durch Regelungen in den folgenden Nummern des Entwurfs ersetzt.

Wegen der Regelung für die Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sonderpädagogik wird auf Nr. 4 Buchstabe e der allgemeinen Begründung Bezug genommen.

*Zu Nummer 2*

Die Ergänzung des § 78 BBesG um eine neue Fallgruppe schafft die Möglichkeit, bei Wahrnehmung schulfachlicher Koordinierungsaufgaben anstelle der Beförderungsämter an integrierten Gesamtschulen in einer Rechtsverordnung der Landesregierung eine Stellenzulage vorzusehen. Als Koordinierungsaufgaben schulfachlicher Art gelten auch solche pädagogischer/didaktischer Art. Die Regelung ermöglicht eine der jeweiligen Ämterstruktur entsprechende Feindifferenzierung.

*Zu Nummer 3*

Im Hinblick auf die Einrichtung selbständiger Grundschulen wird Bremen wegen der vorhandenen Ämterstruktur ermächtigt, Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern durch Landesgesetz in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage einzustufen. Diese Regelung ist günstiger als die generelle Einstufung der Konrektoren von Grundschulen dieser Größenordnung (A 12 mit Amtszulage). Die abweichende Regelung berücksichtigt, daß das Grundgehalt der in Besoldungsgruppe A 12 a (künftig A 12 a kw) eingestuften bremischen Lehrer in der Endstufe höher liegt als das Endgrundgehalt in der Besoldungsgruppe A 12 zuzüglich der vorgenannten Amtszulage.

*Zu Nummer 4*

§ 80 BBesG enthält bzw. enthielt bundesrechtliche Vorschriften für bestimmte, im übrigen landesgesetzlich geregelte Lehrämter in Berlin, Bremen und Hamburg. Die bisherigen durch Bundesrecht nach dem Stand vom 1. August 1973 festgeschriebenen landesrechtlichen Regelungen für Bremer Lehrer in der Besoldungsgruppe A 12 a und für Hamburger Studienräte an Volks- und Realschulen (§ 80 Abs. 1 Satz 1 BBesG) werden durch eine unmittelbare bundesgesetzliche Einstufungsregelung ersetzt (Übernahme als künftig wegfallende Ämter in das Bundesrecht, vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage), an die Stelle der früheren Übergangsregelung für Stufenlehrer in Bremen und Hamburg (§ 80 Abs. 2 BBesG) tritt das neue Einstufungskonzept für Stufenlehrer (vgl. Begründung unter A Nr. 4 und 5). § 80 Abs. 1 Satz 2 BBesG wird in Artikel 2 § 2 Abs. 3 übernommen. Die bisherigen Sonderregelungen in § 80 Abs. 2 BBesG für Berlin, Bremen und Hamburg für Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sonderpädagogik sind nicht mehr erforderlich, weil dieser Ämterbereich in Zukunft allein durch die Vorbemerkung Nr. 18 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B geregelt wird. Die Begrenzung für die landesrechtlich geregelten Ämter ergibt sich aus dem Grundsatz der sachgerechten Bewertung und aus einem Funktionsvergleich. § 80 BBesG kann daher gestrichen werden.

*Zu Nummer 5*

*Zu Buchstabe a*

Die bisherige Regelung in Nr. 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B für die Studienräte an Volks- und Realschulen in Hamburg ist entbehrlich, da das entsprechende Amt als künftig wegfallendes Amt aus dem Hamburgischen Landesrecht in das Bundesrecht übernommen wird (vgl. die Begründung zu vorstehender Nr. 4). Die bisherige Regelung zu Nr. 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen ist in der Anlage des Gesetzes enthalten (vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage).

*Zu Buchstaben b und c* (BesGr A 12 u. A 13)

Die Vorschriften enthalten die Einstufungsregelungen für Lehrer der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II. Auf die Begründung in Abschnitt A Nr. 4 und 5 wird Bezug genommen.

*Zu Buchstabe d* (BesGr. A 14)

Die Vorschriften regeln Beförderungsämter für Lehrer der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II. Für Lehrer der Sekundarstufe I, die an Gymnasien Aufgaben der schulfachlichen Koordinierung wahrnehmen, wird das Beförderungsamt „Oberlehrer am Gymnasium" in Besoldungsgruppe A 14 mit einer Stellenquotierung ausgebracht. Der Lehrer der Sekundar-

stufe II wird hinsichtlich des Beförderungsamtes den Oberstudienräten an Gymnasien und beruflichen Schulen gleichgestellt.

*Zu Nummer 6*

Durch die Regelung wird der Betrag der Amtszulage nach der neuen Fußnote 10 zu Besoldungsgruppe A 12 in der Anlage IX zum BBesG festgelegt. Die Höhe des Betrages entspricht dem Vorschlag des Bundesrates unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Besoldungserhöhungen. Die künftigen Besoldungserhöhungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 sind berücksichtigt.

**Zu Artikel 2**

*Zu § 1*

Durch die Regelung werden bestimmte Lehrerämter der Länder Bremen und Hamburg als künftig wegfallende Ämter in das Bundesrecht (Anlage) übernommen (Absatz 1). Hierbei ist die Änderung der Amtsbezeichnungen für Stufenlehrer in Bremen durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 31. Mai 1988 (Brem. GBl. S. 139) berücksichtigt; die Änderung ist im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1982 (2 BvR 1261/79) erfolgt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12a kw und die Tarifklasse des Ortszuschlags ergeben sich aus dem Anhang zu der Anlage. Die künftigen Besoldungserhöhungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 sind berücksichtigt.

Die Regelung in Artikel 2 § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage enthält eine weitgehende Rechtsstandswahrung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten und darüber hinaus auch für bestimmte Beamte, denen in Zukunft die aufgeführten Ämter verliehen werden. Die Regelung entspricht grundsätzlich den Vorschlägen des Bundesrates. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ermächtigung zum Erlaß einer Überleitungsverordnung erscheint jedoch entbehrlich, da der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen nur noch Regelungen für Stufenlehrer enthält und im übrigen für die vorhandenen Beamten eine weitgehende Rechtsstandswahrung vorgesehen ist.

Absatz 2 regelt Folgen der Ablösung von Landesrecht durch Bundesrecht. Absatz 3 enthält eine Regelung für die Überleitung vorhandener Beamter in das neue Recht.

*Zu § 2*

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollte den Beamten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 BBesG hatten, diese Stellenzulage in der Höhe der (niedrigeren) Amtszulage nach der neuen Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 12 weitergewährt werden; in Höhe der Differenz zur bisherigen Stellenzulage wäre eine — grundsätzlich aufzehrbare — Überleitungszulage gewährt worden. Nach der Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf soll die Stellenzulage nach dem früheren § 77 Abs. 2 BBesG den bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten nach Maßgabe der früheren Regelung weitergewährt werden; sie steigen weiter in den entsprechenden Dienstaltersstufen auf. Soweit das neue Recht günstiger ist (Amtszulage, Beförderung nach A 13), ist es auf die vorhandenen Beamten anzuwenden. Eine Amtszulage nach der neuen Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 12 wäre auf die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 BBesG anzurechnen; bei einer Beförderung nach A 13 entfällt die Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 BBesG.

Durch die gegenüber den Bundesratsvorschlägen günstigere Ausgestaltung der Regelungen für die vorhandenen Beamten soll der Übergang in das neue Recht erleichtert werden. Hierbei ist berücksichtigt worden, daß der Bundesratsentwurf für bestimmte, bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Lehrer in Bremen und Hamburg bereits eine umfassende Rechtsstandswahrung vorsieht.

Artikel 2 § 2 Abs. 2 enthält für die neuen Stellenobergrenzen nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 eine für die betroffenen Beamten günstige ergänzende Regelung, nach der bestimmte Beamte bei der Anwendung der neuen Stellenobergrenzen unberücksichtigt bleiben. Insoweit können über den neuen Stellenobergrenzen liegende Stellenanteile zunächst bestehen bleiben.

Die Regelung in Artikel 2 § 2 Abs. 3 für bestimmte Lehrer in Bremen und Hamburg entspricht der früheren Regelung in § 80 Abs. 1 Satz 2 BBesG.

*Zu § 3*

Durch die Regelung in Absatz 1 soll für den Zeitraum ab Außerkrafttreten der früheren §§ 77, 80 Abs. 2 BBesG (31. Dezember 1983) bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine besondere Rechtsgrundlage für die Weiteranwendung des früheren Rechts in diesem Zeitraum geschaffen werden. In den betroffenen Ländern ist in dem genannten Zeitraum entsprechend verfahren worden.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, daß eine Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 BBesG bei Beamten, auf die die Absenkungsregelung des § 19a BBesG anzuwenden ist, nur in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 gewährt wird. Die Regelung hat Bedeutung nur für diejenigen Beamten, deren Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist. Sie gilt auch für die Fälle des Artikels 2 § 2 Abs. 1. Die Regelungen entsprechen der bisherigen Handhabung in Nordrhein-Westfalen. § 19a BBesG tritt am 1. Januar 1990 außer Kraft (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b BBVAnpG 88).

**Zu Artikel 3**

Im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Änderungen des BBesG aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs soll der Bundesminister des Innern zur Bekanntmachung einer Neufassung ermächtigt werden.

**Zu Artikel 4**

Die Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 5**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## C. Kosten

Das Gesetz hat im Bundesbereich keine Auswirkungen auf die Kosten.

Der Bundesrat ist in BT-Drucksache 10/1362 davon ausgegangen (Abschnitt A 3 der Begründung), daß durch das von ihm vorgeschlagene Gesetz in den betroffenen Ländern auf Dauer gewisse Kostenminderungen zu erwarten seien, deren Schätzung nicht möglich sei. Die bei Verwirklichung des vorliegenden Gesetzentwurfs eintretenden Kostenminderungen werden zwar auf Grund der Abweichungen von den Bundesratsvorschlägen geringer sein. Da das Regelungskonzept für die größte vom Bundesratsentwurf erfaßte Beamtengruppe, nämlich die Stufenlehrer, aber im wesentlichen unverändert geblieben ist, gilt die Aussage im Bundesratsentwurf über zu erwartende Kostenminderungen im Grundsatz auch für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da das Gesetz nur einen begrenzten Personenkreis erfaßt. Stufenlehrer gibt es bisher nur in den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen, ab 1989 auch in Hamburg. Die kostenmindernden Regelungen sollen nur für die künftig einzustellenden Stufenlehrer gelten.





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333